Berlin, den 14.Juli 1930

Vorsitsender:

Oberregierungsrat Beoker

Beisitser:

Direktor Galitzenstein - Berlin,

Dr. Presber-Berlin, Professor H i n derer - Berlin,

Dr. Dähnharat - Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Dux -Film G.m.b.H. in Berlin, gegen das Verbot des Bildstreifens

Garainen"

sur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle Berlin war für Antragstellerin erschienen: Conrad Ur ban.

Der Vertreter der Antragstellerin äusserte sich zur Sache. Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprücktelle Berlin vom 27. Juni 1930 - Nr. 26227 - wird auf Kosten der Beschwerdeführerin surückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Entkleidungssoene, die gerade in dem Augenblick durch eine darüber fallende Gardine beendet wird, als man das sich entkleidende Mädchen eine Sekunde lang nur noch mit einem Büstenhalter und einem Sohlüpfer bekleidet erblickt, ist geeignet, die jugendliche Phantasie zu überreisen und mar daher nach § 3 L.G. su verbieten.

Die Kanner hat anlässlich dieser Entscheidung generell der Ansicht Ausdruck gegeben, dass das Herauslassen des sexuellen Noments aus Reklamefilmen auch für die Beurteilung eines Bildstreifens für Erwachsene angeseigt erscheinen sollte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 der Gebührenordnung.

plaubigt:

Julier rierungsoberinspektor